



SPITZBERGEN
REISEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON SPITZBERGEN REISEN AS

1. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Reisende, Spitzbergen Reisen AS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung einer Reise erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder Online-Buchung. Sie erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er keine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisende ist an seine Anmeldung bis zur Annahme durch Spitzbergen Reisen AS, jedoch längstens 14 Tage ab dem Datum der Anmeldung gebunden.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Spitzbergen Reisen AS zustande. Der Reisende erhält dazu von Spitzbergen Reisen AS eine schriftliche Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist Spitzbergen Reisen AS 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb von zehn Tagen die Annahme erklärt.

1.3 Die vorliegenden Reisebedingungen gelten ausschließlich für die von Spitzbergen Reisen AS selbst veranstalteten Reisen.

1.4 Bei einzelnen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden oder Reisen fremder Veranstalter die im Prospekt mit dem Zusatz "Diese Reise wird von einem Spitzbergen Reisen AS Partner veranstaltet" versehen und damit als Reisen eines Fremdveranstalters deklariert sind, tritt Spitzbergen Reisen AS nur als Vermittler auf. Bei diesen Leistungen bzw. Reisen gelten ausdrücklich die Geschäfts- bzw. Reisebedingungen des jeweiligen fremden Vertragspartners.

2. Bezahlung, Zusendung von Reisedokumenten

2.1 Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 30% des Reisepreises fällig. Ausgenommen sind Tagestouren bei denen nach Vertragsabschluss direkt 100% des Reisepreises fällig ist.

2.2 Die Anzahlung wird durch Spitzbergen Reisen AS auf den Reisepreis angerechnet.

2.3 Der restliche Reisepreis wird spätestens 60 Tage vor Reiseantritt fällig.

2.4 Bei Buchungen, die weniger als 60 Tage vor der Tour erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.5 Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reisenden ohne Zahlung des vollständigen Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Bei Bank-Überweisungen ist der Zahlungseingang des vollständigen Reisepreises auf dem Konto von Spitzbergen Reisen AS maßgeblich.

2.6 Die Reiseunterlagen werden dem Reisenden nach Zahlungseingang des vollständigen Reisepreises online zugänglich gemacht oder per E-Mail zugesandt.



SPITZBERGEN
REISEN

2.7 Spitzbergen Reisen AS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Reisenden zu verlangen, wenn dieser den fälligen Reisepreis nach einer Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht gezahlt hat.

2.8 Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen auf der Webseite von Spitzbergen Reisen AS und den ausdrücklich mit dem Reisenden vereinbarten Sonderwünschen, sowie den hierauf bezogenen nachträglich wiedergegebenen Informationen in der Reisebestätigung.

3.2 Spitzbergen Reisen AS behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung konkreter Reiseleistungen der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Reisende vor seiner Buchung in Kenntnis gesetzt wird.

3.3 Aus den genannten Gründen behält sich Spitzbergen Reisen AS überdies auch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des konkreten Reisepreises der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Reisende vor seiner Buchung in Kenntnis gesetzt wird.

3.4 Reisebüros und Reiseleitungen sind bevollmächtigt vom Inhalt des Reisevertrages abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies jedoch nur aus wettertechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss auch aufgrund des spezifischen Charakters von Trekking- und Expeditionsreisen notwendig werden und die von Spitzbergen Reisen AS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Spitzbergen Reisen AS ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Programmabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Spitzbergen Reisen AS dem Reisenden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.4 Spitzbergen Reisen AS behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung vereinbarten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren und Einreise- und Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse gemäß der jeweils beigelegten Berechnung zu ändern.

Den sich so ergebenden, konkreten Erhöhungsbetrag kann Spitzbergen Reisen AS vom jeweiligen Reisenden verlangen.



SPITZBERGEN
REISEN

4.5 Spitzbergen Reisen AS hat gegenüber dem Reisenden eine solche Preisänderung oder die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

4.6 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

4.7 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung Spitzbergen Reisen AS gegenüber geltend zu machen.

5. Stornierung durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder seinen empfangszuständigen Personen. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

5.2 Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann Spitzbergen Reisen AS eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang des Reiserücktritts.

5.3 Spitzbergen Reisen AS kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs sowie der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn eine Entschädigung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Beachtung der nachstehenden Gliederung festsetzen.

5.4 Bei allen von Spitzbergen Reisen AS veranstalteten Reisen entsteht bis zum 121. Tag vor Reiseantritt eine Bearbeitungsgebühr von NOK 500,- sowie ab dem 120. bis zum 31. Tag vor Reiseantritt eine Zahlung von 30% des Reisepreises. Ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt werden 50% und ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 100% des Reisepreises einbehalten.

5.5 Bei allen von Spitzbergen Reisen AS veranstalteten/vermittelten Schiffsreisen/Kreuzfahrten entsteht bis zum 121. Tag vor Reiseantritt eine Bearbeitungsgebühr von NOK 5% sowie ab dem 120. bis zum 90. Tag vor Reiseantritt eine Zahlung von 25% des Reisepreises. Ab dem 89. bis zum 60. Tag vor Reiseantritt werden 50% und ab dem 59. Tag vor Reiseantritt 100% des Reisepreises einbehalten.

5.6 Sonderregelung Tagestouren: Bei allen von Spitzbergen Reisen AS veranstalteten/vermittelten Tagestouren entsteht bis zum 30. Tag vor Reiseantritt eine Bearbeitungsgebühr von NOK 250,- sowie ab dem 29. – 16. Tag vor Reiseantritt eine Zahlung von 50% des Tourenpreises. Ab dem 15. bis zum 8. Tag vor Reiseantritt werden 75% und ab dem 7. Tag vor Reiseantritt 100% des Tourenpreises einbehalten.

5.7 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Spitzbergen Reisen AS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende Spitzbergen Reisen AS gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.



SPITZBERGEN
REISEN

5.8 Nur eine schriftliche Stornierung ist gültig. Bei Flugannullierung, Fehlen eines gültigen Führerscheins/Reisepasses oder Krankheit wird keine Erstattung gewährt. Wir empfehlen unseren Kunden den Abschluss einer Reiseversicherung.

6. Stornierung durch Spitzbergen Reisen AS

Spitzbergen Reisen AS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1 Spitzbergen Reisen AS kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter von Spitzbergen Reisen AS sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reisende, den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn er durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält Spitzbergen Reisen AS grundsätzlich den Anspruch auf den gesamten Reisepreis.

6.2 Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl kann Spitzbergen Reisen AS vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Spitzbergen Reisen AS verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Spitzbergen Reisen AS kann von der Reise zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung konkret angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Höhere Gewalt

7.1 Spitzbergen Reisen AS kann den Reisevertrag bei nicht vorhersehbarer höherer Gewalt kündigen, wenn dadurch die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde. Wird der Vertrag gekündigt, so gelten die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen Norwegens. Spitzbergen Reisen AS steht in jedem Fall eine Entschädigung für bereits erbrachte und nicht stornierbare Leistungen, der effektiven Kosten zu.

7.2 Weiterhin ist Spitzbergen Reisen AS verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden nach Longyearbyen zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Kunden zu tragen.

7.3 Spitzbergen Reisen haftet nicht für Fälle höhere Gewalt.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Spitzbergen Reisen AS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, sofern Spitzbergen Reisen AS selbst Reiseveranstalter ist.
- Für den Fall, dass Spitzbergen Reisen AS lediglich Vermittler von Reiseleistungen ist,



- hat sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reisebürokaufmanns
- die vermittelte Reiseleistung zu besorgen und sich zu diesem Zweck um den Vertragsschluss zu bemühen,
- die erforderlichen Beratungen und Informationen zu geben und
- alles zu tun, um den Hauptvertrag ordnungsgemäß abzuwickeln;
- die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Reisenden nach Longyearbyen zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Kunden zu tragen.

9. Gewährleistung

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.4 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel an der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von Spitzbergen Reisen AS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen.

10.2 Spitzbergen Reisen AS haftet nicht für Schadensersatzforderungen des Reisenden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

10.3 Durch die Buchung einer Tour bei Spitzbergen Reisen stimmt der Gast zu, dass im Falle eines Unfalls der Guide nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des Gastes sorgt. Spitzbergen Reisen gewährleistet allen Gästen einen Notfalltransport zurück nach Longyearbyen.



SPITZBERGEN
REISEN

Ab Longyearbyen sowie für den Rücktransport ins Heimatland und alle anfallenden Behandlungskosten ist der Gast selbst verantwortlich. Wir empfehlen unseren Gästen daher dringend, eine ausreichende Krankenversicherung abzuschließen, die alle anfallenden Kosten abdeckt.

10.4 Spitzbergen Reisen AS haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet wurden.

10.5 Ein Schadensersatzanspruch gegen Spitzbergen Reisen AS ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.6 Bei Schneemobiltouren besteht eine Versicherung für Unfälle und Schäden am Scooter mit einem Selbstbehalt von bis zu 6000,- NOK im Schadensfall pro Scooter. Im Falle eines selbst verursachten Schadens haftet der Gast für den Betrag des Selbstbehalts. Der Gast erklärt sich hiermit einverstanden, im Falle eines Schadens den Selbstbehalt in Höhe von maximal 6000 NOK zu übernehmen. Die Schadensabwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter Spitzbergen Reisen AS.

10.7 Jegliche Haftung von Spitzbergen Reisen AS ist auf NOK 10'000'000,- beschränkt.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Spitzbergen Reisen AS, Postboks 75 N-9171 Longyearbyen, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften

13.1 Spitzbergen Reisen AS ist nicht verpflichtet, sich Staatsangehörigen des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die notwendigen Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gelten möglicherweise andere Pass- und Visumerfordernisse, über die das zuständige Konsulat Auskunft gibt. Darüber hinaus empfiehlt Spitzbergen Reisen AS den Reisenden sich über die notwendigen gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu informieren.



SPITZBERGEN
REISEN

13.2 Spitzbergen Reisen AS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

13.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere gilt dies auch für die korrekte Schreibweise des eigenen Namens entsprechend der offiziellen Schreibweise im Reisepass, sowie der Namen aller ggf. in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen entsteht.

13.4 Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche Information von Spitzbergen Reisen AS bedingt sind.

14. Gültigkeiten der Angaben auf der Internet-Plattform **www.spitzbergen-reisen.no**

14.1 Sämtliche Angaben auf der Webseite über Leistungen, Programme, Termine, Preise und Reisebedingungen werden nach bestem Wissen und Gewissen auf dem aktuellen Stand gehalten, für Fehler kann keine Haftung übernommen werden.

14.2 Mit Erscheinen eines neuen Prospekts oder Internet-Angebote bei dem keine Änderung der AGB erfolgt ist, verlieren alle vorher erschienenen Reiseangebote ihre Gültigkeit.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtstand

16.1 Der Unternehmenssitz von Spitzbergen Reisen AS ist Longyearbyen auf Spitzbergen. Der Reisende kann Spitzbergen Reisen AS nur in Longyearbyen oder dem Amtsgericht Tromsø anklagen.

16.2 Für Klagen von Spitzbergen Reisen AS gegen den Reisenden ist das Amtsgericht Tromsø zuständig.

17. Einschränkungen
Irrtümer bei Preisangaben und Terminen bleiben vorbehalten.

Amtsgericht: Tromsø

Spitzbergen Reisen AS (Org nr. 817 187 072)

Vei 223.5B / Postboks 75
N-9171 Longyearbyen

Geschäftsführer: Christian Bruttel

Longyearbyen, 16.02.2023